

Landgericht Hof

Az.: 34 O 9/22



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

Dr. jur. Jaffe Michael, Franz-Joseph-Straße 8, 80801 München
als Insolvenzverwalter über das Vermögen der P&R Container Vertriebs- & Verwaltungs GmbH
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **JAFFÉ Rechtsanwälte Partnerschaftsgesellschaft mbB**, Wilhelmstraße 2,
80801 München, Gz.: 406/2022 CW/RoHö

gegen



- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:



wegen Forderungen gem §134 InsO

erlässt das Landgericht Hof - 3. Zivilkammer - durch die Richterin am Landgericht Walther als Einzelrichterin aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23.12.2022 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 34.685,88 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 25.12.2021 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger weitere 15.033,78 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 22.12.2021 zu zahlen.
3. Im Übrigen (Zinsanspruch) wird die Klage abgewiesen.

4. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf insgesamt **49.719,66 €** (Wert des führenden Verfahrens 34 O 9/22: 34.685,88 € zuzüglich Wert des unterbundenen Verfahrens 34 O 10/22: 15.033,78 €) festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger macht im Rahmen des Rechtsstreits Insolvenzanfechtungsansprüche wegen behaupteter unentgeltlicher Leistungen gemäß § 134 Abs. 1 InsO geltend. Er ist Insolvenzverwalter über das Vermögen der P&R Container Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH (führendes Aktenzeichen 34 O 9/22) sowie der P&R Gebrauchtcontainer Vertriebs- und Verwaltungs-GmbH (unterbundenes Aktenzeichen 34 O 10/22). Die Insolvenzverfahren wurden durch Beschlüsse des Amtsgerichtes München, Abteilung für Insolvenzsachen, jeweils am 24.07.2018 eröffnet (Az. 1542 IN 726/18 und 1542 IN 728/18 = jeweils Anlage K2).

Die beiden Gesellschaften (im folgenden „Insolvenzschuldnerin“ oder „Containergesellschaft“ genannt) sind Teil der sogenannten „P&R-Gruppe“, die aus mehreren deutschen Containervertriebsgesellschaften besteht (vgl. Anspruchsbegründungen vom 21.11.2022 und 28.11.2022 - nachfolgend nur noch genannt „Anspruchsbegründung“; jeweils Seite 8). Die P&R Containervertriebsgesellschaften verkauften Neu- oder Gebrauchtcontainer an Anleger. Eine der AnlegerInnen (im folgenden der Einfachheit halber nur noch „Anleger“ genannt) ist die Beklagte.

Die Containergesellschaften schlossen jeweils mit den Anlegern „Kauf- und Verwaltungsverträge“ (vgl. Anlagen K5) über Seefrachtcontainer, die die Anleger zunächst erwerben sollten und anschließend für die Gesellschaft während einer vereinbarten Vertragslaufzeit (in der Regel 5 Jahre) gegen Zahlung einer garantierten Miete zur Nutzung bzw. Verwaltung zur Verfügung stellen soll-

ten. Der festgelegte Tagesmietsatz wurde an die jeweiligen Anleger, so auch an die Beklagte, entrichtet. Die Containergesellschaften stellten dem jeweiligen Anleger zudem in Aussicht, die vertragsgegenständlichen Container nach Ablauf der Garantiezeit von dem Anleger zurückzukaufen. Eine Vereinbarung über die Höhe des Rückkaufpreises enthielten die Kauf- und Verwaltungsverträge nicht. Nach Beendigung der vereinbarten Vertragslaufzeit hatten die Anleger die Wahl, den Rückkauf durchzuführen oder eine Neuanlage zu tätigen. In letzterem Falle fand - so auch bei der Beklagten - eine „Verrechnung“ des Rückkaufpreises mit dem Neuanlagebetrag statt.

Die Insolvenzschuldnerinnen sollten nach dem Geschäftsmodell der P&R-Gruppe ihrerseits die Container von der P&R Equipment & Finance Corp. (= „P&R EF“), einer Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts, kaufen. Die P&R EF hatte wiederum mit internationalen Containerleasinggesellschaften Geschäftsbesorgungsverträge zur Verwendung der Container abgeschlossen, in deren Rahmen die Nutzung der Container zum Zwecke der Weitervermietung bzw. sonstigen Nutzungsüberlassung an Dritte zur Vereinnahmung der Mieterträge und Verkaufserlöse stattfinden sollte.

Beginnend mit der Finanzkrise in den Jahren 2008 und 2009 geriet das Geschäftsmodell der P&R-Gruppe in eine Schieflage. „Stillstehende“ und wenig nachgefragte Container mussten zu geringen Preisen veräußert werden. Die Nachfrage der Anleger ließ zudem nach. Um die Ansprüche aus bestehenden Anlageverträgen bedienen zu können, wurden in erheblichem Umfang Notverkäufe durchgeführt. Es entwickelte sich im Laufe der Zeit eine negative Abweichung zwischen der Anzahl der an Anleger verkauften Container einerseits und der seitens der durch die P&R-Gruppe verwalteten Container andererseits. Ende 2013 „fehlten“ bereits etwa 582.000 Container. Bis zur Insolvenzeröffnung im Sommer 2018 stieg die negative Abweichung sogar auf 1.037.000 Stück an. In der Konsequenz reichten die Einzahlungen aus der Verwaltung der Container nicht mehr aus, um die den Anlegern garantierten Mieten zahlen zu können und um die Rückkaufverpflichtungen gegenüber den Anlegern erfüllen zu können. Ab 2011 bestand kontinuierlich eine Deckungslücke von weit über 200 Millionen € (Anspruchsbegründung S. 12). Spätestens ab 2010 wurden - zur Deckung der Finanzlücke - neu eingenommene Anlagegelder dazu verwendet, die laufenden Verpflichtungen gegenüber den Altanlegern zu bedienen. Neue Container wurden im wesentlichen nicht mehr angeschafft. Die Anleger kauften Container, die in der Realität zum Großteil tatsächlich nicht existierten. Die Gesamtsituation führte zur Einleitung der im Jahr 2018 eröffneten Insolvenzverfahren über die Vermögen der Containergesellschaften.

Die Beklagte schloss mit den Insolvenzschuldnerinnen folgende Verträge:

1. Durch Vertrag Nr. LF [REDACTED] vom 11./13.02.2008 kaufte die Beklagte 29 Container des Typs 20" Standard zum Gesamtpreis von 49.560,00 €. Es wurde eine Laufzeit von 5 Jahren und ein garantierter Tagesmietsatz von 0,56 € pro Container vereinbart (Anlage K5, Bl. 2 des führenden Verfahrens 34 O 9/22).
2. Am 01./04.04.2016 kaufte die Beklagte 12 Stück Container des Typs 20" Standard S zum Gesamtpreis von 23.520,00 €, Vertrag Nr. LF [REDACTED]. Durch Verwaltungsvertrag, angelegt auf die Dauer von 5 Jahren, wurde der Beklagten ein Tagesmietsatz von 0,52 € pro Container garantiert (Anlage K5, Bl. 1 des führenden Verfahrens 34 O 9/22).
3. Unter der Vertragsnummer GC [REDACTED] kaufte die Beklagte am 09./10.12.2009 sieben Container vom Typ 20" Standard S zum Gesamtpreis von 11.480,00 €. Über eine Laufzeit von wiederum 5 Jahren wurde ein Tagesmietsatz von 0,55 € pro Container garantiert (Anlage K5, Bl. 3 des unterbundenen Verfahrens 34 O 10/22).
4. Mit Vertrag Nr. GC [REDACTED] vom 12./16.07.2013 kaufte die Beklagte weitere 4 Container des Typs 20" Standard S, diesmal zum Gesamtpreis von 9.420,00 €. Die Laufzeit des Vertrages wurde auf 5 Jahre festgesetzt. Die garantierte Tagesmiete sollte 0,71 € pro Container betragen (Anlage K5, Bl. 2 des unterbundenen Verfahrens 34 O 10/22).
5. Am 21./24.11.2014 kaufte die Beklagte 5 weitere Container des Typs 20" Standard S zum Gesamtpreis von 9.530,00 € und vereinbarte mit der Containergesellschaft für die Dauer von 5 Jahren einen garantierten Tagesmietsatz von 0,56 € pro Container, Vertrag Nr. GC- [REDACTED] (Anlage K5, Bl. 1 des unterbundenen Verfahrens 34 O 10/22).

Im Zeitraum vom 15.03.2014 bis 15.03.2018 zahlte die Insolvenzschuldnerin an die Beklagte den auf Seiten 20 und 21 der Anspruchsbegründung vom 21.11.2022 (AktENZEICHEN 34 O 9/22) näher aufgeschlüsselten Betrag in Höhe von insgesamt 34.685,88 €, der sich aus 13.405,88 € Mietzahlungen und 21.280,00 € Rückkaufspreis zusammensetzt (Bl. 49 d.A.).

Im selben Zeitraum erhielt die Beklagte darüber hinaus weitere Zahlungen in Höhe von insgesamt 15.033,78 €, die sich aus 8.103,78 € Mietzahlungen und einem Rückkaufspreis in Höhe von 6.930,00 € zusammensetzen (Anspruchsbegründung vom 28.11.2022 zum unterbundenen AktENZEICHEN 34 O 10/22, Bl. 109 d.A.).

Die Zahlungen in Höhe von 34.685,88 € sowie 15.033,78 € werden durch die Klagepartei im Rahmen der Insolvenzanfechtung wegen Unentgeltlichkeit zurückgefordert.

Auf Antrag des Klägers wurden am 16.11.2021 bzw. 21.12.2021 Mahnbescheide gegen die Beklagte erlassen und dieser am 21.12.2021 bzw. 24.12.2021 zugestellt. Die Beklagte erhob am 22.12.2021 bzw. 29.12.2021 Widerspruch gegen die Mahnbescheide des Amtsgerichtes Coburg, Mahngericht. Die Abgabeverfügungen datieren vom 05.07.2022 (34 O 10/22) bzw. 30.06.2022 (34 O 9/22). Der Eingang beim Landgericht Hof erfolgte jeweils am 08.07.2022.

Der Kläger trägt zur Begründung seines Insolvenzanfechtungsanspruches nach § 134 Abs. 1 InsO Folgendes vor: Die an die Beklagte erfolgten Mietzinszahlungen und Zahlungen des Rückkaufspreises seien *unentgeltlich* im Sinne der vorgenannten Norm erfolgt. Denn Beurteilungsgrundlage einer Insolvenzanfechtung sei immer die konkret betroffene Rechtshandlung. Da die Beklagte an den jeweils vertragsgegenständlichen Containern kein Eigentum erworben habe und habe erwerben können, habe sie für die Zahlungen auch keine Gegenleistung erbracht und erbringen können. Die Beklagte habe weder der vertraglichen Verpflichtung zur Überlassung der Container an die Insolvenzschuldnerinnen zum Zwecke der Verwaltung der Container noch zur Rückübereignung nachkommen können. Allein das Bestehen eines wirksamen vertraglichen Anspruchs auf eine Leistung der (späteren) Insolvenzschuldnerin führen nicht zu einer Entgeltlichkeit dieser Leistung.

Bereits die streitgegenständlichen Kaufverträge seien nicht geeignet gewesen, den Anforderungen des sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes zu genügen. Der Verkauf und die Übereignung von „x Containern des Typs 20“ Standard“ sei keine hinreichend konkrete Bezeichnung der einzelnen zu übereignenden Sache. Die für die eindeutige Bezeichnung von Seefrachtcontainern erforderliche Containernummer im Sinne der ISO-Norm 6346, ohne deren Angabe eine Individualisierung nicht möglich sei, beinhalte keiner der Verträge. Den Insolvenzschuldnerinnen sei dies jeweils auch bewusst gewesen.

Da die Beklagte kein Eigentum an der in den Verträgen jeweils genannten Anzahl an Containern erwerben konnte, seien die streitgegenständlichen Zahlungen für die garantierte Miete und die Rückkäufe erfolgt, ohne dass die Beklagte hierfür eine Gegenleistung erbracht hätte. Denn für die Mietzinszahlungen hätte die Beklagte der Insolvenzschuldnerin die Verfügungsbefugnis über die (vermeintlich) in ihrem Eigentum stehenden Container überlassen müssen, was aus vorgenanntem Grund nicht möglich gewesen sei. Hinsichtlich der Zahlung des Rückkaufspreises habe sich

die Beklagte verpflichtet, als Gegenleistung für die Zahlung des Kaufpreises bzw. deren Verrechnung mit einer Neuanlage, das Eigentum an den jeweiligen Containern auf die Insolvenzschuldnerin zu übertragen. Auch dies sei nicht möglich gewesen. Die entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen der Beklagten, zum einen zur Nutzungsüberlassung an den Containern und zum anderen zur Rückübertragung des Eigentums der Container, sei wirtschaftlich wertlos gewesen wegen des zu keinem Zeitpunkt bestehenden Eigentums der Beklagten an den Containern. Es fehle also an einer werthaltigen Gegenleistung der Beklagten für die streitgegenständlichen Zahlungen der Containergesellschaften. Bei der Beurteilung der Frage der Gegenleistung sei darauf abzustellen, ob die Gegenleistung des Anfechtungsgegners einen ausgleichenden Gegenwert für die erfolgte Zahlung darstelle.

Ein möglicherweise auf Seiten der Beklagten bestehender Irrtum über die Entgeltlichkeit der Leistung der Containergesellschaften sei anfechtungsrechtlich ohne Belang. Jedenfalls den Containergesellschaften bzw. deren Geschäftsführern sei bewusst gewesen, dass die Anleger kein Eigentum an den verkauften Containern erwerben können und dass die Zahlungen rechtsgrundlos bzw. unentgeltlich erfolgten. Insbesondere seien in nur wenigen Fällen die in den Verträgen genannten „Eigentumszertifikate“ versandt worden. In den wenigen Fällen, in denen dies geschehen sei, habe jedoch kein Abgleich der tatsächlichen Existenz des Containers bzw. der Zuordnung der angegebenen Nummern stattgefunden. Die Beweislast für den Eigentumserwerb trage die beklagte Partei.

Die Klagepartei weist noch darauf hin, dass es den Anlegern der P&R-Vertriebsgesellschaften maßgeblich darauf angekommen sei, zum Zwecke der Absicherung der Anlage die Container übereignet zu bekommen.

Der Kläger beantragt (Bl. 29/30 und 89/90 d.A.):

- 1.) Die Beklagtenpartei wird verurteilt, an den Kläger € 34.685,88 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.10.2021 zu zahlen. (34 O 9/22)
- 2.) Die Beklagtenpartei wird verurteilt, an den Kläger € 15.033,78 nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 22.10.2021 zu zahlen. (34 O 10/22)

Die Beklagte beantragt jeweils (Bl. 82 und 138 d.A.):

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beklagte vertritt die Auffassung, dass die an sie erfolgten Zahlungen nicht unentgeltlich erfolgt seien. Die Kauf- und Verwaltungsverträge seien als einheitliche Rechtsgeschäfte zu betrachten, sodass bei entsprechender Auslegung die Hingabe des Kaufpreises an die Insolvenzschuldnerin als Gegenleistung für die Mietzinszahlungspflicht anzusehen sei. Die Beklagte habe kein eigenes Interesse am Eigentumserwerb von Containern gehabt, sondern an der Erzielung der Rendite im Rahmen dieses Kapitalanlagemodells. Durch den Abschluss der Verträge habe die Beklagte Ansprüche auf Zahlung der Mietzahlung erhalten, sodass von einem Synallagma auszugehen sei. Gleiches gelte für die Zahlungen der Insolvenzschuldnerin für den Rückkauf der Container. Für die Anleger sei von vornherein klar gewesen, dass die Insolvenzschuldnerinnen die Container am Ende der Vertragslaufzeit zurückkaufen. Der Rückkauf sei als wesentlicher Bestandteil des einheitlichen Kauf- und Verwaltungsvertrages die Gegenleistung für die Zahlung des Kaufpreises durch die beklagte Partei gewesen.

Die Beklagte beruft sich zudem auf die Einrede der Verjährung (Bl. 85 und 147 d.A.)

Zur Ergänzung des Parteivortrages wird Bezug genommen auf die eingereichten Schriftsätze der Parteivertreter nebst Anlagen sowie auf das Protokoll der gemäß § 128a ZPO durchgeführten mündlichen Verhandlung vom 23.12.2022.

Entscheidungsgründe

Die gemäß §§ 12, 13, 253 ZPO, 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG in zulässiger Art und Weise erhobene Klage ist vollumfänglich begründet. Dem Kläger steht als Insolvenzverwalter aus §§ 134 Abs. 1, 143 InsO ein Anspruch auf Rückzahlung der durch die Insolvenzschuldnerin ausgereichten Beträge zur Masse zu.

I. Begründetheit: Bejahung des Insolvenzanfechtungsanspruches aus § 134 Abs. 1 InsO

Die an die Beklagte vorgenommenen Zahlungen stellen unentgeltliche Leistungen der Insolvenzschuldnerin i.S.d. § 134 Abs.1 InsO dar, die infolge des bei den Insolvenzschuldnerinnen erfolgten Vermögensabflusses als Gläubigerbenachteiligung gemäß § 129 Abs. 1 InsO einzuordnen sind und innerhalb der letzten 4 Jahre vor der Insolvenzantragstellung, also im Zeitraum vom 15.03.2014 bis 15.03.2018, erfolgten. Die Ansprüche des Klägers sind auch nicht verjährt.

1.) Unentgeltliche Leistung

Unentgeltlich ist im Zwei-Personen-Verhältnis eine Leistung dann, wenn ihr nach dem Inhalt des Rechtsgeschäfts keine entsprechende Leistung gegenübersteht, wenn dem Leistenden also keine Gegenleistung für den von ihm aufgegebenen Vermögenswert zufließen soll (so BGH, Urteil vom 29.10.2015, IX ZR 123/13, Rn. 6 und Urteil vom 06.12.2018, IX ZR 143/17, Rn. 10, m.w.N.). Der Begriff der Unentgeltlichkeit ist dabei weit auszulegen, um den Schutzzweck dieser Norm durchzusetzen (vgl. Hirte/Borries in Uhlenbruck, Kommentar zur Insolvenzordnung, 2019, § 134, Rn. 18 mit zahlreichen Verweisen auf BGH-Rechtsprechung).

Die „Unentgeltlichkeit“ ist nach Wortlaut und Systematik nicht gleichbedeutend mit „ohne Rechtsgrund“, sodass den seitens der beklagten Partei vorgelegten Entscheidungen jedenfalls in dieser Hinsicht der Boden entzogen ist. Denn auch die auf Grund eines Schenkungsvertrags – also *mit Rechtsgrund* – erfolgte Leistung ist unzweifelhaft eine unentgeltliche (vgl. Ganter/Weinland in Karsten Schmidt, Insolvenzordnung, 20. Auflage 2023, § 134 InsO, Rn. 20).

Entgeltlichkeit liegt demgegenüber vor, wenn der Leistung des Schuldners eine ausgleichende Gegenleistung gegenübersteht und beides voneinander abhängt (vgl. Hirte/Borries in Uhlenbruck, Kommentar zur Insolvenzordnung, 2019, § 134, Rn. 18). Bei einer synallagmatischen Verknüpfung von Leistung und Gegenleistung sind die sich gegenseitig versprochenen Leistungen anzusehen bzw. zu analysieren. Das hier befasste Gericht stellt dabei auf das jeweilige - konkrete - Rechtsgeschäft ab und nimmt keine Gesamtbetrachtung des Vertragspaketes - sozusagen aus der „Vogelperspektive“ - vor.

Das „Vertragspaket“ besteht jeweils aus einem Kaufvertrag und einem sich anschließenden Verwaltungsvertrag (vgl. Anlagen K5). Die zwischen den Insolvenzschuldnerinnen und den Anlegern (so auch der Beklagten) abgeschlossenen Verträge regeln unter der Überschrift „Kaufvertrag“, dass der Investor eine gewisse Anzahl - nicht konkret individualisierter - Container eines bestimmten Typs (z.B. „20“ Standard S“) kauft, den vereinbarten Kaufpreis hierfür zahlt und, dass innerhalb von maximal 90 Tagen nach Gutschrift des Kaufpreises die Eigentumsübertragung erfolgt.

Die Übergabe der Container wird dabei ersetzt durch den Verwaltungsvertrag. Im Rahmen des „Verwaltungsvertrages“ beauftragt der Anleger die Insolvenzschuldnerin jeweils mit der „Verwaltung“ der im Kaufvertrag genannten Container, wobei hierunter - ausweislich des als Anlage K 10 vorgelegten Prospektes - die Vermietung der Container an Transportunternehmen und Reedereien zur Erzielung regelmäßiger Mieteinnahmen zu verstehen ist. In diesem Zusammenhang garantiert die Insolvenzschuldnerin dem Anleger für die Dauer der Vertragslaufzeit (regelmäßig und so auch im Falle der Beklagten: 5 Jahre) die Zahlung eines konkret festgelegten Tagesmietsatzes. Schlussendlich behält sich die Insolvenzschuldnerin durch eine weitere Klausel im Verwaltungsvertrag das Recht vor bzw. erklärt sich bereit, dem Anleger zum Ablauf des Vertrages ein Angebot zum (Rück-)Kauf der Container zu unterbreiten.

Rechtlich gewürdigt verpflichtete sich die jeweilige Containergesellschaft gegenüber dem Anleger, nach Zahlung des Kaufpreises das Eigentum an der vereinbarten Anzahl Container zu übertragen. Dies stellt zum Einen die schuldrechtliche Einigung dar und zum anderen die dingliche Einigung gemäß § 929 Satz 1 BGB. Die Übergabe, die weiteres notwendiges Tatbestandsmerkmal einer wirksamen Eigentumsübertragung ist, wurde ersetzt durch das im Verwaltungsvertrag näher beschriebene Besitzkonstitut i.S.d. § 930 BGB. Die Containergesellschaft sollte als (mittelbare) Besitzerin der Container deren Vermietung betreiben.

Dem Anleger wurde dabei durch Ziffer 4. des Kaufvertrages die Möglichkeit anheimgestellt, „zum Nachweis der Eigentumsübertragung ein Eigentumszertifikat anzufordern“. Das Eigentumszertifikat dient nach dem Wortlaut der Vereinbarung unzweifelhaft allein dem Nachweis der *vorausgegangen* Eigentumsübertragung.

Dass die in den streitgegenständlichen Verträgen vereinbarte Eigentumsübertragung an den - bereits nicht hinreichend individualisierten - Containern auf die Beklagte als Anlegerin überhaupt möglich gewesen ist oder tatsächlich erfolgt ist, behauptet die beklagte Partei selbst nicht. Der Kläger hat plausibel und gestützt auf das im Insolvenzverfahren eingeholte Gutachten von pwc (vgl. Anlage K3) dargelegt, dass im hier maßgeblichen Zeitraum der Vertragsabschlüsse bereits keine ausreichende Anzahl an Containern (mehr) vorhanden gewesen ist (vgl. Anspruchsbegründungen S. 10/11 = Blatt 38/39 d.A.), um diese den Anlegern zu übereignen, was die Verantwortlichen der P&R Gruppe auch wussten. Selbst wenn also, wie das Oberlandesgericht Hamm in seinem Urteil vom 15.06.2021 (Aktenzeichen 27 U 105/20; Rn. 9) ausführt, aufgrund der Beurteilung des Rechtsgeschäftes als Gattungskauf Unmöglichkeit nach § 275 Abs. 1 BGB im Grundsatz nicht vorlag, der Anleger damit noch seinen ursprünglichen Erfüllungsanspruch aus dem Kaufvertrag hatte, ändert dies nichts daran, dass die Beklagte hier kein Eigentum an konkreten Containern (individualisiert nach dem sachenrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatz durch einen in-

ternationalen Code und eine Seriennummer) erlangt hat. Genauso positionierte sich auch das OLG München in seinem als Anlage K7 vorgelegten Hinweisbeschluss vom 04.09.2019.

Es erfolgte zwar eine Kaufpreiszahlung der Beklagten an die jeweiligen Insolvenzschuldnerinnen. Wie das OLG München zutreffend ausführte, ermöglichte jedoch auch nicht die Erfüllung von Zahlungsverprechen die Individualisierung vorher nicht konkretisierte Container. Eigentum an den gekauften (aber nicht individualisierten) Containern wurde der Beklagten jedenfalls nicht übertragen. So vermochte die Beklagte im Verfahren auch keine entsprechenden Zertifikate vorzulegen. Sie behauptet nicht einmal, entsprechende Eigentumsnachweise angefordert zu haben.

Bereits damit steht fest, dass die Beklagte auch zu keiner Zeit in der Lage gewesen ist, ihre weiteren, sich aus den „Verwaltungsverträgen“ ergebenden Verpflichtungen zur Eigentumsüberlassung bzw. späteren Rückübertragung des Eigentums zu erfüllen. Die Überlassung des Eigentums an den Containern zum Zwecke der Nutzung durch Transportunternehmen und auch die Rückübertragung des Eigentums im Falle des Rückkaufes durch die jeweilige Containergesellschaft hätten aber wiederum die Gegenleistung der Mietzahlung einerseits und der Zahlung des Rückkaufspreises andererseits dargestellt.

2.) Mietzinszahlungen

Die - wenngleich auch als Garantiezahlung zu qualifizierende - Mietzinszahlung sah nach dem Vertragskonstrukt eine konkrete Gegenleistung vor, nämlich die Gewährung des Nutzungsrechtes an den Containern, die im Eigentum der Beklagten als Anlegerin stehen sollten. Nicht anders ist der Verwaltungsvertrag auszulegen. Da die Beklagte jedoch nicht über Eigentum an den Containern verfügte, weil es ihr - wie oben ausgeführt - nicht übertragen worden war, konnte sie die versprochene Gegenleistung auch nicht erbringen. Der Kläger weist zu Recht darauf hin, dass die Beklagte ihrer Hauptleistungspflicht aus dem Verwaltungsvertrag damit nicht nachgekommen ist. Sie hat - entgegen der vertraglichen Verpflichtung - die Gegenleistung, nämlich die Zurverfügungstellung des Eigentums, gerade nicht vorgenommen.

Dass die Beklagte möglicherweise gar keine Kenntnis vom fehlenden Eigentumserwerb hatte, ist unschädlich. Einseitige Irrtümer einer Partei sind aufgrund des anzulegenden objektiven Maßstabes unbeachtlich (Raupach in BeckOK Insolvenzrecht, 29. Ed. 2022, § 134 insO, Rn. 9).

Auch führt der Umstand, dass die Beklagte nach dem Vertragskonstrukt einen *Anspruch* auf die garantierten Mietzinszahlungen hatte, nicht zu einer Beurteilung dahingehend, dass von Entgelt-

lichkeit der Leistung der Insolvenzschuldnerin auszugehen wäre. Denn allein das Bestehen eines Anspruchs sagt nichts über die Werthaltigkeit der (Gegen-)Leistung des Anspruchsinhabers, also hier der Beklagten, aus. Ein Anspruch ist lediglich das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu fordern (§ 194 Abs. 1 BGB). Die Beklagte hatte nach dem Verwaltungsvertrag das Recht, die garantierten Mietzinszahlungen zu fordern. Eine Gegenleistung der Beklagten gab es bei Erfüllung ihres Anspruchs auf Mietzinszahlung gegen die jeweilige Insolvenzschuldnerin im vorliegenden Fall mangels Eigentums, das zur Verfügung gestellt werden sollte, jedoch nicht.

Auch das Oberlandesgericht Hamm führte in seinem Urteil vom 15.06.2021 (27 U 105/20, Rn. 16) aus, dass die Mietzinszahlungen rechtsgrundlos erlangt wurden, weil die Anleger nicht Eigentümer bestimmter Container geworden waren, die sie entgeltlich an die Containergesellschaft hätten überlassen können.

Die Gegenleistung der Beklagten ist auch nicht - wie seitens der beklagten Partei unter Bezugnahme auf vorgelegte erstinstanzliche Urteile anderer Landgerichte behauptet - in der Zahlung des Kaufpreises für die Container zu sehen. Denn der Kaufpreis war nach dem Inhalt der abgeschlossenen Verträge ohne Zweifel - vorgelagert - die Gegenleistung für die Eigentumsverschaffung an der jeweiligen Anzahl Container. Zur Überzeugung des zur Entscheidung berufenen Gerichtes verbietet sich eine Vermengung der beiden Rechtsverhältnisse Kaufvertrag und Verwaltungsvertrag.

Es mag zwar durchaus zutreffend sein, dass es dem Anleger und so auch der Beklagten maßgeblich auf die Erzielung einer versprochenen Rendite ankam. Die Erzielung dieser Rendite konnte jedoch nur über den Eigentumserwerb an den Containern realisiert werden. Dem Gericht ist aus seiner mehr als 12-jährigen Praxiserfahrung im Bereich der Zivilsachen 1. Instanz, darunter auch aufgrund der Bearbeitung einer Vielzahl von Kapitalanlageverfahren, hinlänglich bekannt, dass Investoren aus Gründen der finanziellen Absicherung vornehmlich Anlagen wählen, hinter denen ein sogenannter „Sachwert“ steht. Der Kläger hat in seiner Replik vom 15.12.2022 mehrere Presseveröffentlichungen zitiert, die darauf hinweisen, wie wichtig den Anlegern gerade bei Direktanlagen der Eigentumserwerb am Anlagegut ist (Seite 17 = Bl. 168 d.A.). Dreh- und Angelpunkt ist mit anderen Worten auch bei der hier zugrunde liegenden Kapitalanlage das Eigentum an den Containern. Auch wenn die persönliche Anhörung der Beklagten in der mündlichen Verhandlung nicht möglich war, weil die Beklagte der Anordnung des persönlichen Erscheinens nicht nachgekommen ist, hat das Gericht keinerlei Zweifel daran, dass die Beklagte in Kenntnis der wahren Sachlage die Anlage nicht getätigt hätte. Jeder durchschnittlich vernünftige Anleger, dem über einen gewissen Zeitraum lediglich eine „Garantiezahlung“ versprochen wird und dem in Aus-

sicht gestellt wird, *möglicherweise* noch eine zusätzliche Rückzahlung zu erhalten, wird bei lebensnaher Betrachtung vom Abschluss eines solchen Anlagevertrages Abstand nehmen. Anders liegt der Fall hingegen, wenn dem Anleger als Sicherheit die Übertragung des Eigentums an einem Wirtschaftsgut versprochen wird. Dieses Eigentum an einem Wirtschaftsgut betrachtet der Anleger als Gegenleistung der Kaufpreiszahlung. In einem weiteren Schritt nimmt er die Mietzinszahlungen deshalb an, weil die Anlagegesellschaft im Gegenzug die vom Anleger erworbenen Container weitervermieten darf, um damit Gewinne zu generieren.

Im Ergebnis ist zweifelsohne festzustellen, dass die vereinbarte Gegenleistung für die Mietzinszahlungen (= die Zurverfügungstellung des Eigentums an den Containern) nicht gewährt wurde, sodass der Leistung der Insolvenzschuldnerinnen keine Gegenleistung der Beklagten gegenüberstand.

Keinen Einfluss auf die Beurteilung eines Anfechtungsanspruches darf der Umstand haben, dass die Beklagte als Anlegerin - so wie auch alle weiteren Anleger, die in den 4 Jahren vor Insolvenzantragstellung, Auszahlungen erhalten haben - Opfer eines Kapitalanlagebetruges geworden ist. Denn das Insolvenzanfechtungsrecht soll die Gesamtheit der Massegläubiger schützen, die Interessen des einzelnen Anfechtungsgegners müssen dabei u.U. zurücktreten. Das OLG Hamm argumentierte in seinem Urteil vom 15.06.2021 dahingehend, dass eine Täuschungshandlung der Insolvenzschuldnerin gegenüber dem Anfechtungsgegner nur in Ausnahmefällen ausreiche, um den Einwand der unzulässigen Rechtsausübung entgegenhalten zu können (Az. 27 U 105/20, Rn. 18). Ein derartiger Ausnahmefall liege nicht vor. Das Insolvenzanfechtungsrecht verfolge gerade den Zweck des Zusammenhalts der Masse im Sinne der Solidargemeinschaft der Insolvenzgläubiger. Getäuschte Anleger können nicht ausgenommen werden von diesem, dem Insolvenzanfechtungsrecht zugrunde liegenden Gedanken.

3.) Zahlung des Rückkaufspreises

Auch die Zahlung des Rückkaufspreises ist als unentgeltliche Leistung im Sinne des § 134 Abs. 1 InsO zu qualifizieren.

Das Gericht schließt sich zunächst den Ausführungen des seitens der Beklagten zitierten Landgerichtes Stuttgart, Aktenzeichen 27 O 117/22, Urteil vom 01.12.2022, dahingehend an, dass in den Kauf- und Verwaltungsverträgen ein späterer Rückkauf der Container weder verbindlich vereinbart noch zugesichert wurde. Ziffer 4. der Verwaltungsverträge vom 13.02.2008 (= Anlage K5,

Blatt 1 zum Aktenzeichen 34 O 9/22) sowie vom 10.12.2009, 16.07.2013, 24.11.2014 (alle Anlage K5 zum Aktenzeichen 34 O 10/22) sieht jeweils vor, dass die Containergesellschaft „bereit ist“, die Container zurückzukaufen und, dass sie rechtzeitig zum Ablauf des Vertrages ein Angebot zum Kauf der Container unterbreiten wird. Damit bedurfte es trotz der zum Ausdruck gebrachten Bereitschaft zum Rückkauf der vertragsgegenständlichen Container eines gesonderten, konkreten Angebotes der jeweiligen Insolvenzschuldnerin zum Rückkauf der Container, wodurch es wiederum zum Abschluss eines (neuen) (Rück-)Kaufvertrages kommen musste. Mit dem entsprechenden Abschluss dieses gesonderten Rückkauf-Vertrages verpflichtete sich der Anleger, als Gegenleistung für die Rückkaufszahlung die Container an die Insolvenzschuldnerin zurück zu übereignen. Aufgrund des fehlenden Eigentumserwerbs durch den Anleger ist wiederum Unentgeltlichkeit der Zahlung des Rückkaufspreises anzunehmen, weil seitens des Anlegers die Gegenleistung nicht erbracht werden konnte. Es wird auf obige Ausführungen Bezug genommen.

Alternativ zum Rückkauf bestand die Möglichkeit, von der auch die hiesige Beklagte Gebrauch machte, den Rückkaufspreis anzunehmen und damit einen neuen Containerkauf durchzuführen. Zugunsten des Anlegers wurde regelmäßig, so auch hier, eine Gutschrift durch die Containergesellschaft erteilt, die dann mit dem Kaufpreisanspruch aus dem Neugeschäft verrechnet wurde. Die Verrechnung ist jedoch nichts anderes als zunächst - für eine juristische Sekunde - die Zahlung des Rückkaufspreises gegen Rückübereignung der Container (= Gegenleistung) und die sich unmittelbar anschließende Zahlung des Kaufpreises für die neu erworbenen Container.

Das hier befasste Gericht vermag sich insofern auch nicht der Auffassung anzuschließen, wonach *Entgeltlichkeit* der Zahlung bzw. Verrechnung des Rückkaufspreises deshalb vorliegen soll, weil die jeweilige Insolvenzschuldnerin mit der Zahlung von ihrer - wohl aus dem initialen Kaufvertrag resultierenden - schuldrechtlichen Verbindlichkeit, den Anlegern das Eigentum an den Containern zu verschaffen, befreit wurde. Im Rahmen einer Gesamtbetrachtung stellt dies eine eher ergebnisorientierte Betrachtungsweise dar. Mit der Zahlung des Rückkaufspreises soll danach die fehlende Eigentumsübertragung - zu der die Containergesellschaft aus dem ursprünglichen Kaufvertrag aber verpflichtet gewesen wäre - quasi „rückwirkend bereinigt“ werden.

Im Ergebnis käme diese Beurteilung der obergerichtlichen Rechtsprechung zur Anfechtung von Auszahlungen („Scheingewinnen“) im Rahmen sogenannter „Schneeballsysteme“ gleich. Die Zahlung des Rückkaufspreises würde dann gleichgestellt mit der Rückzahlung einer Einlage im Rahmen einer Kapitalanlage. Der Bundesgerichtshof qualifiziert (Rück-)Zahlungen auf die Einlagen der Anleger als entgeltliche Leistungen (vgl. z.B. BGH, Urteil vom 09.12.2010, IX ZR 60/10). Eine Gleichbehandlung mit der vorliegenden Vertragskonstellation verbietet sich jedoch, weil bei

Abschluss der Kauf- und Verwaltungsverträge gerade kein Anspruch des Anlegers darauf begründet wird, den vertragsgemäß eingezahlten Betrag zurückzuverlangen. Der BGH führt in dem von ihm zu entscheidenden Fall der Beteiligung an Optionsgeschäften unter Bezugnahme auf die dortige vertragliche Vereinbarung eines Auftragsverhältnisses aus, dass von Anfang an eine Berechtigung bestanden habe, den vertragsgemäß eingezahlten Betrag zurückzuverlangen. Die Gegenleistung liege deshalb in der vom Schuldner erlangten Befreiung von seiner Schuld (vgl. BGH, Urteil vom 09.12.2010, IX ZR 60/10, Rn. 10 ff.). Im Rahmen der hier gegenständlichen Kauf- und Verwaltungsverträge wurde jedoch weder eine konkrete Verpflichtung der Containergesellschaft zur Rückzahlung *des Kaufpreises* begründet, noch erlangte der Anleger einen entsprechenden Anspruch.

Im Ergebnis ändert sich damit nichts an der Unentgeltlichkeit der Zahlung des Rückkaufspreises und an der Anfechtbarkeit nach § 134 Abs. 1 InsO.

3. Keine Verjährung

Die Ansprüche des Klägers sind auch nicht verjährt.

Die Verjährung richtet sich gemäß § 146 Abs. 1 InsO nach den allgemeinen Verjährungsregelungen der §§ 195 ff. BGB. Der Anfechtungsanspruch entsteht aufgrund der gesetzlichen Tatbestände als Inhalt eines gesetzlichen Schuldverhältnisses nach richtiger Ansicht mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens (vgl. Hirte/Borries in Uhlenbruck, Kommentar zur Insolvenzordnung, 2019, § 146, Rn. 2a). Das Insolvenzverfahren wurde im Jahr 2018 eröffnet, Verjährungsbeginn war damit der 01.01.2019, Verjährungseintritt erfolgte zum 31.12.2021. Mit der Zustellung der Mahnbescheide, die am 24.12.2021 (Az. 34 O 9/22) bzw. am 21.12.2021 (Az. 34 O 10/22) erfolgte, wurde die Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB gehemmt. Es bestand eine restliche Verjährungslaufzeit von 7 bzw. 10 Tagen.

Vor Ablauf der in § 204 Abs. 2 S. 3 BGB genannten 6 Monatsfrist, nämlich am 21.06.2022 (34 O 9/22) bzw. am 23.06.2022 (34 O 10/22) wurde nach entsprechenden Verfahrenshandlungen der Antragstellerin / Klagepartei (Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens und Einzahlung der fälligen Gerichtskosten bzw. Vorlage einer Legitimation des Prozessbevollmächtigten) jeweils die Vorlage an das Streitgericht veranlasst. Die Hemmung begann erneut, § 204 Abs. 2 Satz 4 BGB. Nach Veranlassung der Verfahrensabgabe durch Verfügungen vom 05.07.2022 (34 O 10/22) bzw. 30.06.2022 (34 O 9/22) gingen beide Streitsachen am 08.07.2022 beim Landgericht

Hof ein. Verjährung ist nicht eingetreten.

II. Nebenentscheidungen

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 288 Abs. 1, 291 BGB. In den Anspruchsbegründungen vom 21.11.2022 und 28.11.2022 hat der Kläger nicht ansatzweise dargelegt, woraus sich der Zinslauf ab 22.10.2021 ergeben soll. Zinsen stehen der Klagepartei jedoch ab Rechtshängigkeit zu, folglich mit Zustellung der Mahnbescheide.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO, die zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 709 ZPO.

gez.

Walther
Richterin am Landgericht

Verkündet am 10.02.2023

gez.
Schenk, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift
Hof, 10.02.2023

Schenk, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dokument unterschrieben
von: Schenk, Landgericht Hof
am: 10.02.2023 08:46